

# 1 Migration nach Deutschland begrenzen und steuern

2 Positionspapier der Jungen Union Südbaden vom 27.02.2024

## 3 4 **Einleitung**

5 Der fortwährende Zustrom großer Zahlen asylsuchender Personen in den vergangenen zehn  
6 Jahren hat zu einer breiten gesellschaftlichen Debatte über die deutsche und europäische  
7 Migrations- und Flüchtlingspolitik geführt. Für uns als Junge Union Südbaden ist klar: Das  
8 gegenwärtige System ist grundlegend reformbedürftig, da es keines seiner verfolgten Ziele  
9 erreicht. Weder wird den bedürftigsten Personen effektiv geholfen, noch werden Personen  
10 ohne Schutzanspruch von Einreise und Aufenthalt effektiv abgehalten. Hinzu kommt, dass die  
11 Aufnahmekapazitäten überbeansprucht sind und die Gesellschaft mit der an sie gestellten  
12 Integrationsaufgabe überfordert ist. Wir fordern daher eine Reihe von Maßnahmen, um die  
13 Migration deutlich effektiver als bislang zu begrenzen und gezielt zu steuern, sodass  
14 hauptsächlich diejenigen Personen Aufnahme finden, die entweder besonders schutzbedürftig  
15 sind oder durch ihre beruflichen Fähigkeiten zum Wohle der Gesellschaft beitragen.

## 16 17 **I. Zahlen und Fakten zur Asylmigration**

18 Seit 2014 erreicht jedes Jahr eine sechsstellige Anzahl von Personen Deutschland mit dem Ziel,  
19 Aufnahme als Flüchtling zu finden. Diese Migration findet fast ausschließlich illegal statt, weil  
20 die betreffenden Personen in aller Regel aus Staaten kommen, deren Staatsangehörige einer  
21 Visumpflicht für die Einreise nach Deutschland unterliegen, aber kein Visum haben. Sobald  
22 sie einen Asylantrag stellen, werden strafrechtliche Ermittlungen wegen unerlaubter Einreise  
23 jedoch eingestellt. Die Einreisezahlen selbst werden polizeilich nur unzureichend erfasst, aber  
24 einen guten Anhaltspunkt bietet die Zahl der Asylantragsteller. Die Erfolgsquote der Anträge  
25 schwankte im Laufe der Jahre stark je nach Hauptherkunftsland der Ankommenden, bewegte  
26 sich jedoch stets zwischen einem Drittel und zwei Dritteln der Fälle. Asyl im engeren Sinn wird  
27 dabei nur wenigen Antragstellern gewährt, die meisten erhalten andere Schutzrechte.

28 **Asyl** nach Art. 16a Grundgesetz i.V.m. § 2 Asylgesetz kommt nur politisch Verfolgten zu. Als  
29 **Flüchtling** im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention i.V.m. § 3 Asylgesetz gilt hingegen, wer  
30 wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu  
31 einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt wird und darum geflohen ist. **Subsidiären Schutz**  
32 nach § 4 Asylgesetz erhält schließlich jeder, dessen Leben im Herkunftsland aufgrund eines  
33 internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes ernsthaft bedroht ist oder dem  
34 Folter, Todesstrafe oder andere unmenschliche Behandlung oder Bestrafung drohen. Letzteres  
35 trifft auf die meisten Staatsangehörigen von Bürgerkriegsstaaten wie Syrien oder Afghanistan  
36 zu, weshalb die Erfolgsquote der Asylanträge von dort entsprechend hoch ist, während sie  
37 beispielsweise bei Personen aus den Westbalkanstaaten sehr gering ist. Aus der **Ukraine**  
38 Geflüchtete werden nicht vom Asylsystem erfasst und sind daher auch nicht in den Zahlen der  
39 Asylantragsteller enthalten, denn sie dürfen derzeit visumsfrei legal einreisen und sich ohne  
40 ausdrücklich zuerkannten Schutzstatus in Deutschland aufhalten.

41 Im Jahr 2023 wurden in Deutschland 351.915 **Asylanträge** gestellt, darunter 329.120 Erst- und  
42 22.795 Folgeanträge. Dies übertraf alle Jahre seit den beiden Hauptjahren der Flüchtlingskrise  
43 2015/2016, in denen es 476.649 und 745.545 Anträge gewesen waren. Seitdem hatte die  
44 jährliche Zahl meist bei etwa 200.000 Personen gelegen. Zählt man die über 1,2 Millionen seit  
45 Februar 2022 aus der Ukraine gekommenen Menschen hinzu, wurden 2022 und 2023 sogar  
46 mehr Schutzsuchende in Deutschland aufgenommen als 2015 und 2016. Die drei **Haupther-**  
47 **kunftsländer** der Asylerstantragsteller im Jahr 2023 waren Syrien (102.930, 31,3 %), die Türkei  
48 (61.181, 18,6 %) und Afghanistan (51.275, 15,6 %), die zusammen knapp zwei Drittel stellten.  
49 Es folgten Irak (3,4 %), Iran (2,9 %), Georgien (2,6 %) und Russland (2,3 %). Auch im Vorjahr  
50 2022 waren Syrien, Afghanistan und die Türkei bereits die Hauptherkunftsländer.<sup>1</sup>

51 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat im Jahr 2023 insgesamt 228.673  
52 Asylanträge bearbeitet, wobei es sich bei den **bearbeiteten Anträgen** aufgrund der  
53 Verfahrensdauer teilweise um Anträge aus dem Vorjahr handelt. Davon wurde in 1.824 Fällen  
54 (0,7 %) Asyl nach Art. 16a Grundgesetz gewährt, in weiteren 40.701 Fällen (16,3 %) wurde eine  
55 Rechtsstellung als Flüchtling zuerkannt. Des Weiteren wurde in 71.290 Fällen (27,3 %) **Gesamt-**  
56 **schutzquote** belief sich damit auf 52,5 %. In 61.778 Fällen (23,6 %) wurde der Antrag  
57 abgelehnt und in 64.546 Fällen (24,7 %) das Verfahren durch eine formelle Entscheidung,  
58 beispielsweise Erledigung durch Antragsrücknahme, beendet.<sup>2</sup>

60 Wird der Asylantrag abgelehnt, ist die Person zwar ausreisepflichtig, allerdings erhalten etwa  
61 80 % der Abgelehnten eine sogenannte „**Duldung**“. Das bedeutet, dass sie derzeit aus  
62 tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden können. Sie dürfen daher  
63 vorübergehend weiter in Deutschland bleiben und erhalten in dieser Zeit auch weiterhin  
64 Asylbewerberleistungsgeld. Die Duldung wird von den Behörden je nach Lage des individuellen  
65 Falles befristet und gegebenenfalls verlängert. Zum Jahresende 2023 hielten sich dem  
66 Ausländerzentralregister zufolge insgesamt 3.117.975 Schutzsuchende in Deutschland auf.  
67 Davon hatten 2.529.710 einen anerkannten Schutzstatus, in 398.840 Fällen war das Verfahren  
68 noch offen und in 189.420 Fällen war ein Schutzstatus abgelehnt worden. Da sich neben  
69 abgelehnten Asylbewerbern auch weitere ausreisepflichtige Personen in Deutschland  
70 aufhalten, z.B. Personen mit abgelaufenem Visum, ist die Gesamtzahl der Ausreisepflichtigen  
71 etwas höher und belief sich Ende 2023 auf 242.642 Personen. Davon waren 193.972 geduldet  
72 und 48.670 „**unmittelbar ausreisepflichtig**“. Die Gesamtzahl ausreisepflichtiger Ausländer in  
73 Deutschland sank 2023 zum ersten Mal seit 2015, und zwar um etwa 20 % gegenüber 2022.  
74 Grund dafür ist, dass die Bundesregierung 2022 das sogenannte „**Chancenaufenthaltsrecht**“  
75 eingeführt hat, wonach Personen, die seit mindestens fünf Jahren geduldet sind und gewisse  
76 weitere Voraussetzungen erfüllen, ein Bleiberecht beantragen können.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Quellen: Broschüre des BAMF „Schlüsselzahlen Asyl 2023“, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/SchlueselzahlenAsyl/flyer-schlueselzahlen-asyl-2023.html>; Broschüre des BAMF „Das Bundesamt in Zahlen 2022 – Asyl, Migration und Integration“, [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2022.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

<sup>2</sup> Quellen: Wie Fußnote zuvor.

<sup>3</sup> Quellen: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/rohdaten-schutzsuchende-zeitreihe-schutzstatus.html#fussnote-1-583286>;  
<https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/duldung.html>.

77 Aus Deutschland **abgeschoben** wurden im Jahr 2023 insgesamt 16.430 Personen, also etwas  
78 mehr als die 13.512 Personen aus dem Jahr 2022. Das Niveau der Zeit vor Corona ist damit  
79 aber noch nicht wieder erreicht. In den Jahren 2015 bis 2019 wurden jährlich zwischen 20.000  
80 und 25.000 Ausreisepflichtige abgeschoben. Zielländer der Abschiebungen im Jahr 2023  
81 waren, ebenso wie im Vorjahr 2022, insbesondere EU-Mitgliedsstaaten sowie die Staaten des  
82 Westbalkans. Die einzigen außereuropäischen Staaten, in die derzeit eine erhebliche Zahl von  
83 Abschiebungen erfolgt, sind Georgien, die Türkei und Algerien. Zwar werden auch Afghanen,  
84 Syrer und Iraker abgeschoben, allerdings nicht in ihre Heimatländer, da dorthin nach  
85 Einschätzung der Bundesregierung derzeit keine bzw. im Falle des Irak nur sehr eingeschränkte  
86 Abschiebungen möglich sind. Abschiebungen dieser Staatsangehörigen finden vielmehr  
87 hauptsächlich als Dublin-III-Rückführungen in andere EU-Staaten statt, wenn sie verpflichtet  
88 sind, dort das Asylverfahren zu durchlaufen.<sup>4</sup> Aus Baden-Württemberg im Speziellen wurden  
89 im Jahr 2023 etwa 2.100 Personen abgeschoben, davon etwa 800 Straftäter.<sup>5</sup>

90

## 91 II. Bewertung der Gesamtsituation

92 Die vorgenannten Zahlen zeigen: Die Migrationsthematik hat sich seit der Flüchtlingskrise von  
93 2015/16 nicht etwa erledigt, sondern ist derzeit so brisant wie nie zuvor. Durch die vielen  
94 Hilferufe der Kommunen und diverser anderer Stellen wissen wir: Die **Behörden** sind mit der  
95 Bewältigung des gegenwärtigen Flüchtlingsstroms **überfordert**. Erstaufnahmeeinrichtungen  
96 sind zeitweise überfüllt, Wohnungen für die längerfristige Unterbringung auf dem ohnehin  
97 angespannten Wohnungsmarkt kaum aufzutreiben. Sporthallen werden zu provisorischen  
98 Unterkünften umfunktioniert, auf Kosten des schulischen Sportunterrichts. Ganz zu schweigen  
99 von den **enormen Kosten**, die die Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge verursacht.  
100 Auch dauern trotz erheblichen Personalaufwuchses in der Verwaltung die Asylverfahren nach  
101 wie vor recht lange, ebenso wie die anschließenden Gerichtsverfahren.

102 Zur behördlichen Überlastung kommt hinzu, dass auch der **gesellschaftliche Zusammenhalt**  
103 erheblich **strapaziert** wird. Seit Jahren rangiert das Thema in Umfragen unter den Top 3 der  
104 für die Deutschen aktuell wichtigsten politischen Themen, nicht selten an erster Stelle. Die  
105 erhebliche Ressourcenverwendung, sei es in Form von Sozialleistungen oder anderen Kosten,  
106 ebenso wie diverse Schwierigkeiten im gesellschaftlichen Umgang und bei der Integration von  
107 Geflüchteten insbesondere aus nichteuropäischen Staaten, führen dazu, dass zwei Drittel der  
108 Deutschen sich dafür aussprechen, deutlich weniger Flüchtlinge aufzunehmen. Die Zahl derer,  
109 die mehr Flüchtlinge aufnehmen möchten, liegt im einstelligen Prozentbereich. Gar 82 Prozent  
110 sprechen sich für stärkere Grenzkontrollen aus. Dass es der Bundesregierung bislang nicht  
111 gelungen ist, die Zahl der Ankommenden zu senken oder die Zahl der Rückgeführten erheblich  
112 zu erhöhen, steigert zudem die generelle Unzufriedenheit mit dem politischen System.<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> Quellen: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/451861/umfrage/abschiebungen-aus-deutschland/>;  
<https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/abschiebungen-deutschland-2023-100.html>;  
BT-Drucks. 20/8046, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/057/2005749.pdf>;  
BT-Drucks. 20/5749, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/057/2005749.pdf>.

<sup>5</sup> <https://fluechtlingsrat-bw.de/abschiebung/2099-abschiebungen-aus-baden-wuerttemberg-2023/#:~:text=2099%20Menschen%20wurden%202023%20aus,wurden%20in%20ihr%20Herkunftsland%20abgeschoben.>

<sup>6</sup> <https://www.tagesschau.de/inland/deutschlandtrend/deutschlandtrend-3406.html>.

113 Diese **Sorgen** der Bevölkerung gilt es sehr **ernst zu nehmen**. Zum einen gilt es, die mit der  
114 gegenwärtigen Zahl der Ankommenden verbundenen Probleme durch eine erhebliche  
115 Verringerung der Zahlen zu beheben. Das führt auch dazu, dass Kapazitäten frei werden, um  
116 sich um die Integration der dann noch Aufgenommenen besser kümmern zu können. Der  
117 gesellschaftliche Zusammenhalt kann nur gewahrt werden, wenn diese sich in die deutschen  
118 Lebensverhältnisse eingliedern, insbesondere durch Spracherwerb, Ausbildung und geregelte  
119 Arbeit sowie durch aktive Anerkennung der freiheitlich-demokratischen Ordnung, was die  
120 Gleichberechtigung von Frauen und die Toleranz gegenüber Angehörigen anderen Religionen  
121 einschließlich des Judentums umfasst. Zudem können sich die Behörden mit ihren freien  
122 Kapazitäten dann wieder stärker der Fachkräfteeinwanderung widmen. Diese ist wichtig und  
123 erforderlich und strikt von der Asylummigration zu trennen. Sie muss qualifikationsbezogenen  
124 Kriterien unterliegen und von der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft  
125 aktiv gefördert werden. Derzeit warten ausländische Auszubildende oft lange auf eine  
126 behördliche Arbeitserlaubnis, obwohl der Arbeitgeber sie gerne sofort übernehmen würde,  
127 weil die Behörden mit der Bearbeitung von Asylanträgen ausgelastet sind.

128 Und zum anderen muss die Politik auch generell zeigen, dass sie Herausforderungen wie die  
129 Flüchtlingskrise erfolgreich meistern kann, da andernfalls eine **Vertrauenskrise** unseres  
130 politischen Systems droht. Die Symptome dessen zeigen sich bereits am Stimmanteil radikaler  
131 Parteien in diversen Umfragen. Sollten diese sich bei den Landtagswahlen in Sachsen,  
132 Thüringen und Brandenburg im Herbst 2024 manifestieren, wird dort die Regierungsbildung  
133 im demokratischen Lager schwierig bis unmöglich werden. Dann droht eine Systeminstabilität  
134 ähnlich wie zu Zeiten der Weimarer Republik. Eine für die Gesellschaft zufriedenstellende  
135 Lösung der Flüchtlingsfrage ist mithin nicht weniger als systemrelevant für den Fortbestand  
136 unserer Demokratie. Das **Asylsystem muss** wieder seine angedachte **Funktion erfüllen**, dafür  
137 zu sorgen, dass diejenigen aufgenommen werden, die wir auch aufnehmen wollen, also zum  
138 einen besonders Schutzbedürftige und zum anderen qualifizierte Fachkräfte, im Gegensatz  
139 zum gegenwärtig faktisch herrschenden „Survival of the Fittest“. Und es muss dafür sorgen,  
140 dass Personen, die wir nicht hier behalten möchten, insbesondere Straftäter, konsequent  
141 rückgeführt werden. Dann wird auch das Vertrauen der Bevölkerung in das Asylsystem und die  
142 generelle Akzeptanz gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund wieder steigen.

143

### 144 **III. Maßnahmen und Reformen**

145 Um die Flüchtlingszahlen zu reduzieren, kommen im Wesentlichen drei Maßnahmenbereiche  
146 in Betracht: Zunächst kann durch effektiveren Grenzschutz sichergestellt werden, dass weniger  
147 Personen einreisen. Sodann können bereits hier befindliche Personen in größeren Zahlen  
148 rückgeführt werden. Und schließlich kann durch eine Reduktion der sogenannten „Pull-  
149 Faktoren“ dafür gesorgt werden, dass bereits weniger Personen kommen wollen. Teilweise  
150 sind diese Maßnahmen auf nationaler Ebene vorzunehmen, teilweise liegen sie auch im  
151 Kompetenzbereich der Europäischen Union. In jedem dieser Themenfelder wurden in den  
152 letzten Jahren bereits mehr oder weniger effektive Maßnahmen ergriffen, doch verbleibt  
153 überall noch erheblicher Handlungsspielraum. Dieser ist auszunutzen und kann zu einer  
154 erheblichen Reduktion der gegenwärtigen Ankunfts- und Bleibezahlen führen. Welche  
155 Maßnahmen es im Einzelnen zu ergreifen gilt, wird im Folgenden dargelegt. Freilich ist

156 allerdings zu konstatieren, dass all diese Maßnahmen dennoch nicht zur Verringerung der  
157 Flüchtlingszahlen auf einen Bruchteil des gegenwärtigen Wertes führen werden. Dies liegt  
158 schlicht darin begründet, dass auf Basis der heutigen Rechtslage ein erheblicher Anteil der  
159 Ankommenden Anspruch auf ein Bleiberecht hat. Der letzte Abschnitt dieses Papiers ist daher  
160 der Frage nach einer grundlegenden Reform des Asylsystems gewidmet.

## 161 **1. Außengrenzen sichern und Grenzverfahren einführen**

162 Am effektivsten kann eine Reduktion des Flüchtlingsstromes durch gemeinsame Maßnahmen  
163 auf europäischer Ebene gelingen. Wichtigstes aktuelles Projekt in diesem Bereich ist die GEAS-  
164 Reform, auf die sich die EU-Mitgliedsstaaten 2023 verständigt haben. Vorgesehen ist, für illegal  
165 Einreisende und Bootsflüchtlinge ein sogenanntes **Grenzverfahren** einzuführen, in dem der  
166 Schutzanspruch **innerhalb von sechs Monaten** geprüft wird, während die Antragsteller in  
167 **Auffangzentren nahe der EU-Außengrenze** untergebracht sind. Des Weiteren umfasst die  
168 Reform die Einführung einheitlicher Mindestverfahrensstandards, etwa das Recht auf  
169 Dolmetscher und Rechtsbeistand, aber auch Mitwirkungspflichten der Antragsteller bei der  
170 Identitätsklärung. Und schließlich wird eine solidarische Verteilung der Ankommenden in den  
171 EU-Staaten geregelt. Wir unterstützen dieses Projekt als wichtigen Schritt in die richtige  
172 Richtung und fordern die Bundesregierung auf, das Gesetzgebungsvorhaben auf EU-Ebene  
173 entschieden zu befürworten und nicht zu blockieren. Tatsächlich Anspruchsberechtigten wird  
174 dadurch EU-weit ein faires Verfahren zuteil, während Antragsteller ohne Bleibeperspektive  
175 deutlich effektiver und zeitnaher rückgeführt werden können. Letzteres wird die Zahl der in  
176 Deutschland Ankommenden erheblich reduzieren. Die solidarische Verteilung wird, sofern sie  
177 besser eingehalten wird als das gegenwärtige Dublin-III-System, auch dazu führen, dass  
178 Deutschland nur noch seinen gerechten Anteil an den Ankommenden zu versorgen haben wird  
179 und nicht, wie gegenwärtig, fast das Anderthalbfache desselben.

180 Des Weiteren wird die EU-Grenzschutzagentur **Frontex** in den kommenden Jahren schrittweise  
181 mit deutlich **mehr Geld und Personal** ausgestattet. Bis 2027 ist der Aufbau einer ständigen  
182 Reserve von 10.000 Personen vorgesehen, darunter 3.000 EU-eigene Grenzschutzbeamte.  
183 Zudem bekommt Frontex **mehr operative Befugnisse** und bessere Ausrüstung. Es wird damit  
184 zur ersten EU-Strafverfolgungsbehörde. Diese Schritte sind zu begrüßen. Insbesondere dort,  
185 wo Mitgliedsstaaten mit der lückenlosen Kontrolle ihrer Außengrenzen alleine überfordert  
186 sind, sollte Frontex aushelfen und so die wichtigsten Schleuserouten auf dem Balkan und in  
187 Osteuropa schließen. Die Umwandlung von einer Schreibtischbehörde zu einer operativen  
188 Grenzschutzbehörde wird allerdings mit den gegenwärtig vereinbarten Vorhaben noch nicht  
189 abgeschlossen sein, sondern muss fortgeführt und beschleunigt werden. Wir fordern, dass  
190 Mitgliedsstaaten auf freiwilliger Basis früher und mehr als ihr vereinbartes Kontingent stellen  
191 dürfen, damit die ständige Reserve früher einsatzbereit ist. Wir fordern die Bundesregierung  
192 dazu auf, die zugesagte Zahl von 160 deutschen Polizisten deutlich zu erhöhen und mehr als  
193 die derzeit im Einsatz befindlichen zwei Streifenboote zu stellen. Zudem fordern wir, dass  
194 Frontex entlang der EU-Außengrenzen von den mitgliedstaatlichen Behörden unabhängige  
195 **Exekutivbefugnisse** erhält, um das gesamteuropäische Grenzschutzinteresse im Notfall auch  
196 ohne Mitwirkung des Mitgliedsstaates wahren zu können. Freilich muss die Ausbildung der  
197 Frontex-Beamten hohen Standards entsprechen und darf nicht zu kurz sein, sodass die  
198 eingesetzten Personen ihrer verantwortungsvollen Aufgabe gerecht werden können.

199 Solange der Grenzschutz auf europäischer Ebene noch nicht den gewünschten Standards  
200 entspricht, müssen wir die **nationalen Grenzen** durch **stationäre Kontrollen** sichern. Gewiss  
201 ist der EU-Binnenmarkt ein hohes Gut und der freie Personen- und Warenverkehr sollte nicht  
202 leichtfertig beeinträchtigt werden. Doch erfahrene und mit moderner Technik ausgestattete  
203 Grenzschutzbeamte können Stichproben mit vergleichsweise geringer Beeinträchtigung des  
204 Verkehrsflusses und vergleichsweise hoher Aufgreifrate durchführen, wie die entlang der  
205 Grenze zu Österreich bereits seit 2016 durchgeführten Kontrollen sowie die Ende 2023  
206 eingeführten Kontrollen entlang den Grenzen zu Polen, Tschechien und der Schweiz zeigen.  
207 Alleine im ersten Monat nach Einführung der letzteren Kontrollen wurden fast 11.000 illegale  
208 Einreisen festgestellt und knapp die Hälfte dieser Personen direkt an der Grenze abgewiesen.  
209 Nebenbei wurden hunderte Schleuser, Drogenschmuggler und weitere Kriminelle festgesetzt,  
210 was auch Nachwirkungen für weitere Grenzübertrittsversuche hat. Die Kontrollen müssen  
211 mittelfristig fortgeführt werden, wofür die Bundespolizei einen erheblichen Personalaufwuchs  
212 benötigt. Zudem ist sie flächendeckender als bislang mit den **modernsten Gerätschaften**  
213 auszustatten, um z.B. Datenabfragen immer in Echtzeit durchführen zu können.

214 Dass nur knapp die Hälfte der illegal einreisenden Personen direkt **an der Grenze abgewiesen**  
215 werden kann, hängt damit zusammen, dass nach gegenwärtiger Rechtspraxis diejenigen, die  
216 an der Grenze einen Asylantrag stellen, für die Dauer der Prüfung desselben ins Land gelassen  
217 werden müssen. Ob die gegenwärtige **Rechtslage** dies tatsächlich erfordert, ist unter Juristen  
218 umstritten. Die Ansicht, dass eine Einreise aus einem sicheren EU-Mitgliedsstaat nicht erlaubt  
219 werden muss, da dort ebenfalls die Stellung eines Asylantrages möglich wäre, ist durchaus  
220 nicht fernliegend. Um dies zu klären, fordern wir eine entsprechende rechtliche **Klarstellung**.  
221 Die Bundesregierung muss eindeutig gesetzlich regeln, dass keine andernfalls illegale Einreise  
222 aus Asylgründen aus einem EU-Mitgliedsstaat erlaubt werden muss. Lediglich Personen im  
223 Rahmen von Dublin-III-Überstellungen und Übernahmen im Rahmen des angedachten neuen  
224 GEAS-Systems sind selbstverständlich aufzunehmen. Dadurch würde sichergestellt, dass  
225 Deutschland nur noch die ihm nach dem **EU-Verteilungsschlüssel** zugeordneten Flüchtlinge  
226 unterbringen muss und keine bewusste Ziellandwahl durch die Antragsteller erfolgt. Alternativ  
227 wäre, ähnlich dem nun auf EU-Ebene geplanten System, die Unterbringung in grenznahen  
228 Ankerzentren bis zur Entscheidung über das Asylgesuch anzudenken.

## 229 **2. Rückführungen erleichtern und intensivieren**

230 Wie aus den oben genannten Zahlen ersichtlich wird, kann nur ein kleiner Teil der abgelehnten  
231 Asylbewerber tatsächlich rückgeführt werden, während die meisten geduldet sind. Selbst  
232 unter den unbedingt Ausreisepflichtigen wird nur ein verhältnismäßig kleiner Anteil tatsächlich  
233 abgeschoben. Die Gründe dafür sind vielfältig. Duldungen basieren teilweise auf der aktuellen  
234 Sicherheitslage im Herkunftsland, in anderen Fällen auf ungeklärter Staatsangehörigkeit oder  
235 dem Rücknahmeunwillen des Herkunftslandes. Auch in der Person des Ausreisepflichtigen  
236 können Gründe liegen, beispielsweise geltend gemachte gesundheitliche Probleme. Die wohl  
237 zahlenmäßig erheblichsten tatsächlich behebbaren Rückführungshindernisse bestehen in der  
238 Identitätsverweigerung, dem Rücknahmeunwillen bestimmter Herkunftsstaaten sowie den  
239 rechtlichen Beschränkungen beim eigentlichen Abschiebevorgang. Des Weiteren ist die  
240 allgemeine Verfahrenseffizienz zu steigern. Wir fordern daher im Folgenden Maßnahmen  
241 insbesondere hinsichtlich dieser vier Aspekte.

242 Bei **Identitätsverweigerung** besteht die einzige wirkliche Sanktionsmöglichkeit derzeit in der  
243 Verhängung eines Beschäftigungsverbotes. Dies ist nicht ausreichend. Vielmehr sollte auch der  
244 Anspruch auf Asylbewerberleistungsgeld gekürzt werden, ähnlich dem **Sanktionssystem** bei  
245 Hartz IV vor Einführung des „Bürgergeldes“. Im Ergebnis sollten alle Leistungen außer dem  
246 Nötigsten („Bett und Brot“), insbesondere Leistungen der „kulturellen Teilhabe“, gekürzt  
247 werden, wenn Antragsteller hartnäckig ihre Mitwirkungspflichten bei der Prüfung ihres  
248 Asylgesuches verletzen oder ihre Identität im Rahmen eines Abschiebungsverfahrens nach  
249 erfolgter Ablehnung nicht preisgeben. Denn es ist nicht gerechtfertigt, jemandem einen  
250 Anspruch auf Schutz aus humanitären Gründen zuzuerkennen, der im selbem Moment das  
251 System des schutzbietenden Staates missachtet und sich den Anspruch bewusst erschleicht.  
252 Eine Identitätsklärung durch **eidesstattliche Versicherung** des Betroffenen vorzunehmen, wie  
253 es die Ampel will, mutet geradezu absurd an und ist **strikt abzulehnen**, da dem Missbrauch  
254 dadurch Tür und Tor geöffnet wird. Dass über die Hälfte der Antragsteller angeblich ihren Pass  
255 verloren haben, dürfte das Ausmaß des potenziellen Missbrauchs verdeutlichen. Vielmehr sind  
256 neben Sanktionsmöglichkeiten auch die rechtlichen Voraussetzungen einer Identitätsklärung  
257 ohne Mitwirkung der betroffenen Person zu verbessern. Den in letzter Zeit ergangenen  
258 einschränkenden Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts ist durch gesetzliche Änderungen  
259 zu begegnen. Im Falle der Identitätsverweigerung muss standardmäßig die **Auslesung von**  
260 **Handydaten** möglich sein. Sollten dem verfassungsrechtliche Hürden entgegenstehen, ist  
261 stattdessen an einen vollständigen **Anspruchsausschluss** zu denken. Wer bewusst über seine  
262 Herkunft oder Identität täuscht, sollte den Anspruch auf ein Bleiberecht verwirken.

263 Weitere rechtliche Beschränkungen, die es aufzuheben gilt, existieren rund um den  
264 eigentlichen **Abschiebevorgang**. Derzeit scheitern etwa zwei Drittel aller Abschiebeversuche.  
265 Nach Angaben der Bundespolizei wurden 2023 insgesamt 47.760 Abschiebungen versucht,  
266 von denen nur die bereits genannten 16.430 erfolgreich waren. Haupthindernis war die  
267 „fehlende Zuführung“ mit 14.011 Fällen, d.h. die Abzuschiebenden waren nicht auffindbar und  
268 konnten daher nicht zum Flughafen gebracht werden. Viele Abzuschiebende versuchen sich  
269 der Abschiebung naheliegenderweise durch Untertauchen am Abschiebetag zu entziehen.  
270 Dies kann durch Gesetzesänderungen erschwert werden. So muss die Abschiebung derzeit  
271 dem Betroffenen im Vorfeld angekündigt werden. Das sollte dahingehend geändert werden,  
272 dass jeder unbedingt Ausreisepflichtige mit Bekanntgabe einer **negativen Entscheidung** über  
273 das Asylgesuch oder ein eventuelles Duldungsgesuch automatisch **als benachrichtigt gilt**,  
274 jederzeit zur Abschiebung abgeholt werden zu können. Im Grunde handelt es sich bei der  
275 Abschiebung lediglich um den Vollzug einer ohnehin permanent bestehenden Ausreisepflicht  
276 und in anderen Rechtsbereichen muss die Polizei die Durchsetzung einer Rechtspflicht auch  
277 nicht gesondert ankündigen. Des Weiteren muss die **Zeitspanne des Ausreisegewahrsams**  
278 nach § 62b Aufenthaltsgesetz **deutlich erhöht** werden. So hat die Polizei ausreichend Zeit, im  
279 Vorfeld eines Abschiebefluges die vorgesehenen Passagiere ausfindig zu machen und am  
280 Flughafen zu versammeln, sodass Abschiebeflüge nicht ausfallen oder fast leer fliegen müssen.  
281 Und schließlich sind **unnötige Verwaltungspraxen** einzelner Bundesländer zu **streichen**, die  
282 beispielsweise eine Unterschrift des Rückzuführenden unter einer Erklärung über die  
283 freiwillige Rückreise fordern. Dass eine solche in den meisten Fällen verweigert wird, dürfte  
284 kaum überraschen. Die Länder sollten ihre Pflicht zum Vollzug der Bundesgesetze ernst  
285 nehmen und Abschiebungen nicht an vorgeschobenen Formalien scheitern lassen.

286 Dem international-politischen Abschiebehindernis der **rücknahmeunwilligen Herkunftsländer**  
287 ist durch größeren Druck auf diese zu begegnen. Das Asylsystem ist als dysfunktional zu  
288 betrachten, wenn wie gegenwärtig hauptsächlich Rückführungen innerhalb Europas und in  
289 wenige außereuropäische Staaten stattfinden. Der gegenwärtige Ansatz der Bundesregierung,  
290 **Rückführungsabkommen** zu schließen, ist grundsätzlich richtig, allerdings findet dies aktuell  
291 nicht mit den zahlenmäßig relevanten Staaten statt. Diese müssen, am besten gemeinsam im  
292 EU-Verbund, durch **wirtschaftlichen Druck**, etwa Aussetzen der Entwicklungshilfe, zu solchen  
293 Abkommen gebracht werden. Auch der **Visa-Hebel** ist anzusetzen, d.h. rücknahmeunwilligen  
294 Staaten ist prinzipiell die Erteilung von Geschäfts- und Touristenvisa zu verweigern.

295 Um die **Asylverfahren zu beschleunigen** und damit bei Personen ohne Schutzanspruch auch  
296 zu einer schnelleren Rückführung zu kommen, sind schließlich die Verwaltungs- und  
297 Gerichtsverfahren zu kürzen, was in durchaus erheblichem Umfang ohne Verstoß gegen  
298 rechtsstaatliche Grundlagen möglich ist. Der gerichtliche Instanzenzug kann von drei auf zwei  
299 Instanzen verkürzt werden, davon lediglich eine Tatsacheninstanz. Fristen können verkürzt und  
300 durch weiteren Stellenaufwuchs in Verwaltung und Justiz sowie durch gesetzliche Vorgaben  
301 zur Verfahrensdauer die Bearbeitungszeiten erheblich reduziert werden. Zudem sind weitere  
302 **sichere Herkunftsländer auszuweisen**, um die betreffenden Asylverfahren zu verkürzen.  
303 Insbesondere bei Intensivstraftätern ist an **Abschiebungen auch in unsichere Länder** zu  
304 denken. Gewiss darf eine Person nicht wissentlich dem Tode ausgeliefert werden. Aber wer  
305 die Humanität seines Aufnahmelandes durch schwerste Straftaten missbraucht, dem kann  
306 unter Umständen auch ein höheres Risiko zugemutet werden. Rückföhrhindernisse im  
307 Herkunftsland sind daher nicht gänzlich abstrakt zu prüfen, sondern auch gegen das  
308 Rückführungsinteresse abzuwägen, das bei Intensivtätern immerhin im Schutz der Menschen  
309 unserer Gesellschaft besteht. Denn auch wenn die Intensivierung von Rückführungen niemals  
310 Hauptlösung der Flüchtlingskrise werden wird, lohnt sich doch gerade bei Straftätern jede  
311 durchgeführte Abschiebung – sowohl zum Schutze der Gesellschaft, als auch zum Erhalt der  
312 Glaubwürdigkeit des Systems insgesamt, denn gerade Intensivstraftäter nicht abschieben zu  
313 können, senkt das Vertrauen der Bevölkerung in seine Funktionsfähigkeit.

### 314 **3. Fluchtanreize und Pull-Faktoren reduzieren**

315 Die langfristig effektivste, aber zugleich kurz- und mittelfristig am schwersten zu erreichende  
316 Maßnahme zur Reduktion der Flüchtlingszahlen liegt darin, die Gründe zu beseitigen,  
317 deretwegen sich Menschen nach Deutschland begeben. Damit ist sowohl die Bekämpfung der  
318 Fluchtursachen im Herkunftsland angesprochen, als auch die Reduktion der sogenannten  
319 „Pull-Faktoren“, also von Gründen, warum Flüchtende gerade Deutschland als Ziel wählen.

320 Die Bundesregierung gibt derzeit den größten Teil ihres für die Migrationspolitik vorgesehenen  
321 Budgets für **Fluchtursachenbekämpfung** aus, wobei anzumerken ist, dass den größten Teil der  
322 Unterbringungs- und Versorgungskosten die Länder tragen. Das Budget des Bundes von derzeit  
323 27 Milliarden könnte insgesamt noch erhöht werden. Verbunden ist die Thematik freilich mit  
324 der allgemeinen weltpolitischen Lage und der generellen Entwicklungspolitik. Die effektivste  
325 Ursachenbekämpfung besteht darin, Bürgerkriegsstaaten zu stabilisieren, da aus diesen die  
326 meisten Menschen kommen. Dies ist freilich leichter gesagt als getan. Die Erhöhung des  
327 Lebensstandards in Entwicklungsländern führt entgegen landläufiger Annahmen hingegen

328 nicht unbedingt dazu, dass weniger Menschen auswandern, im Gegenteil: Migrationsforscher  
329 gehen davon aus, dass sich die Zahl der Ankommenden aus Subsahara-Afrika zunächst  
330 erheblich erhöhen würde, wenn dort der Lebensstandard stiege, bis irgendwann das Niveau  
331 erreicht wäre, bei dem die Menschen in ihrem Heimatland bleiben wollten. Momentan  
332 scheitert eine Migration aus Gründen der Armut eher daran, dass nicht genug Ressourcen  
333 vorhanden sind, um sich auf die beschwerliche Reise machen und die Schleuser bezahlen zu  
334 können. Generell ist allerdings nicht zu befürchten, dass jeder, der sich dies leisten könnte, sich  
335 auch auf den Weg nach Europa machen wird, da auch in Entwicklungsländern bei den meisten  
336 Menschen eine gewisse Heimatverbundenheit vorhanden ist. Konzentrieren sollte man sich  
337 daher auf die Bekämpfung von Gründen, die die Menschen zum Verlassen ihrer Heimat  
338 *zwingen*, was neben Bürgerkriegen auch durch den Klimawandel verursachte Dürren umfasst.  
339 Eine effektive Klimapolitik ist daher auch eine effektive Migrationspolitik.

340 Kurzfristiger realisierbar als die Bekämpfung von Fluchtursachen ist es, die sogenannten  
341 **Pull-Faktoren zu reduzieren**, also die Fehlanreize insbesondere finanzieller Art, die zur Wahl  
342 Deutschlands als Zielland führen. Entgegen der durch selektive Betrachtung wissenschaftlicher  
343 Erkenntnisse gewonnenen Meinung des Expertenrates der Bundesregierung sind diese  
344 durchaus relevant. Freilich spielen auch soziale Faktoren eine wichtige Rolle, etwa Personen  
345 zu kennen, die sich bereits in Deutschland aufhalten, doch ökonomische Faktoren sind  
346 ebenfalls erheblich. Dass Deutschland mit seiner Wirtschaftskraft, seinen hohen Löhnen,  
347 seiner geringen Arbeitslosigkeit und seiner hoher Nachfrage nach Arbeitskräften generell ein  
348 attraktives Zielland ist, lässt sich freilich nicht ändern. Ansetzen kann man jedoch im  
349 Sozialleistungssystem. Grundsätzlich beruhen **Asylbewerberleistungen** auf dem durch Art. 20  
350 Grundgesetz garantierten Existenzminimum, doch es besteht durchaus Spielraum für  
351 Kürzungen. Gegenwärtig wird erfreulicherweise die Zeitspanne, nach der Analogleistungen  
352 zum Bürgergeld gewährt werden, von 18 auf 36 Monaten angehoben. Bis dahin erhalten  
353 Asylbewerber nur eingeschränkt gesellschaftliche Teilhabeleistungen und nur in akuten Fällen  
354 einen vollen Krankenversicherungsschutz. Des Weiteren könnte man Anspruchskürzungen bei  
355 verweigten Mitwirkungspflichten vornehmen und die Ukrainer von Bürgergeld auf  
356 Asylbewerberleistungsgeld umstellen. Wichtigster Ansatz ist indes, die Leistungen im Rahmen  
357 des Möglichen auf Sachleistungen und **Guthabekarten** umzustellen. Hamburg hat die  
358 Guthabekarte bereits eingeführt, alle anderen Bundesländer wollen folgen. Dies ist mit  
359 höchster Priorität zu verfolgen und es sind alle rechtlich und technisch möglichen  
360 Beschränkungen für diese Karten anzuwenden, insbesondere eine geringe Obergrenze für  
361 Bargeldabhebungen. So wird vermieden, dass insbesondere junge Männer von ihren Familien  
362 nach Deutschland geschickt werden, um Geld in die Heimat transferieren zu können.

#### 363 **4. Grundlegende Asylrechtsreform**

364 Die zuvor genannten Maßnahmen können die Zahl der Ankommenden durchaus erheblich  
365 reduzieren, die Zahl der Rückführungen steigern und so zu einer größeren gesellschaftlichen  
366 Akzeptanz des Systems beitragen. Sie werden allerdings – wenn man von einer utopisch  
367 effektiven Fluchtursachenbekämpfung absieht – nicht dazu führen, dass nur noch ein Bruchteil  
368 der bislang ankommenden Menschen in Deutschland Schutz suchen und bleiben wird. Dies  
369 liegt schlicht darin begründet, dass auf Basis der gegenwärtigen Rechtslage ein erheblicher  
370 Anteil der Ankommenden Anspruch auf ein Bleiberecht hat. Es stellt sich daher die Frage, ob

371 eine grundlegende Reform des Asylrechts erfolgen sollte. Grundsätzlich kommen dabei zwei  
372 Ansätze in Betracht: Entweder man könnte bestimmte Schutzrechte ganz streichen, oder man  
373 könnte, wie unter anderem von Thorsten Frei gefordert, von einem System individueller  
374 Rechte auf ein Kontingentsystem umstellen, in welchem jährlich nur einer festgelegten  
375 Maximalzahl von Ankommenden ein Bleiberecht gewährt wird.

376 Beide Ansätze begegnen gewissen verfassungs- und europarechtlichen Schwierigkeiten. Unser  
377 Grundgesetz kennt aktuell ein individuelles Grundrecht auf Asyl, d.h. zumindest in diesem  
378 Bereich wäre eine Kontingentlösung nur durch Verfassungsänderung realisierbar. Allerdings  
379 spielt dieses, wie die einleitend genannten Zahlen zeigen, in der Praxis nur eine geringe Rolle.  
380 Bei allen andern Schutzrechten wäre eine **Kontingentlösung** prinzipiell auch ohne Änderung  
381 des Grundgesetzes denkbar. Freilich würde das Bundesverfassungsgericht einen Kern der  
382 weiteren Schutzrechte durch andere Grundrechte gewährleistet sehen, ebenso wie durch die  
383 EMRK und den Flüchtlingsstatus durch die Genfer Flüchtlingskonvention, aus der Deutschland  
384 sich schon aus moralischen Gründen nicht zurückziehen sollte. Unabhängig von rechtlichen  
385 Gegebenheiten gebietet es das christliche Menschenbild als Leitschnur unserer Politik,  
386 Menschen in akuter Not zu helfen, sodass wir nicht für eine generelle Abschaffung subsidiärer  
387 Schutzrechte plädieren. Allerdings ist zu konstatieren, dass eine Aufnahme aller Personen  
388 dieser Welt, die nach den gegenwärtigen rechtlichen Voraussetzungen Anspruch auf ein  
389 Bleiberecht hätten, zum völligen Zusammenbruch unseres Systems führen würde. Der Schutz  
390 dieses Systems und der in ihm lebenden Menschen ist aber ebenfalls ein hohes Verfassungsgut  
391 und ist daher in die Abwägung einzustellen. Anders gesagt: Ein gerechtes Asylsystem fordert  
392 nicht die völlige Selbstaufgabe der Gesellschaft. Wir sind schlicht nicht in der Lage, jedem  
393 bedürftigen Menschen auf diesem Planeten zu helfen. Langfristig muss diese Realität daher,  
394 gerade bei weiter steigenden Flüchtlingszahlen, auch Berücksichtigung im System finden.  
395 Kontingente mit Ausnahmen für besonders gravierende Fälle wären dafür ein denkbarer Weg.

396 Aber auch wenn man keines der gegenwärtigen Schutzrechte streicht oder kontingentiert, gibt  
397 es **mehrere Reformansätze**, die das System verbessern würden: Zunächst ist zu konstatieren,  
398 dass Personen Deutschland in aller Regel nicht direkt aus den Staaten erreichen, in denen sie  
399 verfolgt werden, sondern aus sicheren Drittstaaten. Die Verfassung steht bei zutreffender  
400 Auslegung einer Rückführung in diese Staaten nicht entgegen, da dort nicht die Verfolgung  
401 droht, vor der geschützt werden soll. Die sogenannte **Drittstaatenlösung**, also Abkommen mit  
402 sicheren Drittstaaten über die Rückführung oder auch über die Abschiebung nicht von dort  
403 Eingereister, ist daher mit Priorität zu verfolgen. Es besteht kein Grund, weshalb Verfolgte nicht  
404 in einem vergleichsweise sicheren asiatischen, afrikanischen oder lateinamerikanischen Land  
405 Zuflucht finden sollten. Des Weiteren ist das 2022 von der Bundesregierung eingeführte  
406 **Chancenaufenthaltsrecht** wieder **abzuschaffen**, da es Fehlanreize setzt, sich durch vorgebliche  
407 Duldungsgründe und Verzögern des Verfahrens so lange der Abschiebung zu entziehen, bis ein  
408 Bleiberecht entsteht. Die Dysfunktionalität des Systems wird damit doppelt zum Boomerang,  
409 da sie nun auch noch zu einem Aufenthaltstitel führen kann. Und schließlich ist die Möglichkeit  
410 von **Asylfolgeanträgen einzuschränken**, da dies ebenfalls hohes Missbrauchspotenzial birgt.  
411 Insbesondere da künftig eine Rechtsbeistandspflicht gelten wird, ist mit mehr Folgeanträgen  
412 zu rechnen. Es muss eine allgemeine gerichtliche Musterfeststellung zur Situation in einem  
413 Land ermöglicht werden und Asylfolgeanträge müssen solange unzulässig sein, bis generell  
414 eine Änderung der dortigen Situation gerichtlich festgestellt wurde.